

Absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot in Wäldern und in Waldesnähe



Es ist verboten:



- Im Wald und in Waldesnähe (50m) Feuer zu entfachen. Das Verbot gilt auch für eingerichtete Feuerstellen sowie selbst mitgebrachte Holz- oder Kohlegrills und das Entzünden von Höhenfeuer.



- Feuerwerkskörper aller Art abzubrennen, davon ausgenommen sind polizeilich bewilligte Feuerwerke auf dem See mit einem Abstand zum Ufer von mind. 200 m



- Brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuwerfen

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) mit Busse bestraft. Dieser lautet wie folgt:

"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

Sarnen / Stans, 10. Juli 2026

Feuerwehrinspektorat Ob- und Nidwalden